

## Netzanschlussvertrag (Strom)

Zwischen

**Infrasite Griesheim GmbH**  
**Stroofstraße 27**  
**65933 Frankfurt am Main**

BDEW-Codenummer 9907635000002

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

**xxx**  
**xxx**  
**xxx**

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilnetz (Netz) des Netzbetreibers i.S.v. §110 EnWG (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Anschlussnutzung,
  - b) Netznutzung,
  - c) Belieferung mit elektrischer Energie sowie
  - d) gegebenenfalls Betriebsführung.
- (3) Der Netzanschluss und Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

## § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen, Netzanschlusskapazität

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt zu entrichten (Netzanschlusskosten).
  - a) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer als separaten Kostenbestandteil ausweisen.
  - b) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
  - c) Die Inbetriebnahme sowie vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (2) Die vorzuhaltende Scheinleistung in kVA am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) ergibt sich für den jeweiligen Netzanschluss aus **Anlage 1**.

## § 3 Baukostenzuschuss

Für den Netzanschluss/ die Netzanschlüsse ist nach Maßgabe der folgenden Regelung ein Baukostenzuschuss zu entrichten.

- a) Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

- b) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % der Kosten betragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- c) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Netzanschlusskapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus überschreitet. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Scheinleistung hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird.
- d) Den Baukostenzuschuss wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer als separaten Kostenbestandteil ausweisen.
- e) Alternativ wird die Höhe des Baukostenzuschusses nach dem von der Bundesnetzagentur mit dem Positionspapier BK6p-06-003 am 27.03.2009 veröffentlichten Leistungspreismodell ermittelt. Der Netzbetreiber wählt für den Anschlussnehmer das kostengünstigste Berechnungsverfahren.

#### § 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem [...] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt ab Laufzeitbeginn alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich der in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlüsse.
- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers den Netzanschluss/die Netzanschlüsse zur Entnahme elektrischer Energie zu nutzen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer gemäß § 2 die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse sowie gegebenenfalls dessen/deren Rückbau. Die Entscheidung über den Rückbau steht im pflichtgemäßen Ermessen des Netzbetreibers.

#### § 5 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten im Netzanschluss oder in der Anschlussnutzung

entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006 (**Anlage 4**).

- (2) Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesem eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen Anschlussnehmer und Anschlussnutzer den Netzbetreiber im Fall eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- (4) Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnehmer veranlassten Austauschs der Mess- und/oder Steuereinrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- (5) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- (6) Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie den Netzbetreiber unter der Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- (7) Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 5 Abs. 1 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (8) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (9) Die besonderen Haftungsregelungen nach §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1c EnWG bleiben unberührt.
- (10) Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- (11) Soweit der Netzbetreiber für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag ein dem Industriepark Höchst vorgeschaltetes Netz (nachfolgend „vorgelagertes Netz“ bzw. „vorgelagerter Netzbetreiber“ genannt) in Anspruch nimmt und sollten Störungen im Betrieb des vorgelagerten Netzes, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, zu Schäden beim Anschlussnehmer führen, bestehen nur insoweit Ansprüche des Anschlussnehmers gegen den Netzbetreiber, wie der Netzbetreiber in diesem Fall einen korrespondierenden Anspruch gegen den vorgelagerten Netz-

betreiber durchsetzen kann. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Betreiber des vorgelagerten Netzes nur insoweit in Anspruch zu nehmen, wie der vorgelagerte Netzbetreiber jeweils gegenüber dem Netzbetreiber haften würde. Die jeweils geltenden Haftungsbedingungen der vorgelagerten Netzbetreiber können vom Anschlussnehmer auf den Internetseiten der vorgelagerten Netzbetreiber oder auf Anfrage beim Netzbetreiber eingesehen werden.

### § 6 Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner vertreten werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

### § 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- (4) Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 8

#### Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**).
- (2) Die **Anlagen 1 bis 4 ggf.5** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich mit Eigenhändiger Unterzeichnung abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz des Netzbetreibers.

- (5) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage bzw. Teilen hiervon und den Grundstücken, auf denen sich Netzanschlüsse oder sonstige Anlagen des Netzbetreibers befinden, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (8) Sofern bei der Erfüllung dieses Vertrages Entgelte, Kostenerstattungen oder Pönalen anfallen, unterliegen diese der Umsatzsteuer und sonstigen gesetzlichen Abgaben in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.
- (9) Sollte in diesem Vertrag oder seinen Anlagen eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- (10) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

Frankfurt am Main, den

Frankfurt am Main, den

---

xxx

---

Infrasite Griesheim GmbH

xxx

xxx

Dr. Andreas Brockmeyer

**Anlagen:**

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Anlage 4: § 18 NAV, § 25a StromNZV

Anlage 5: ggf. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten